

## **Ergänzende Gefährdungsbeurteilung im Umgang mit Covid-19 in Zahnarztpraxen**

Sehr geehrte Praxisinhaberin,

Sehr geehrter Praxisinhaber,

als Arbeitgeber sind Sie gemäß §3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet, Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu schützen. Deshalb müssen Sie gemäß §5 ArbSchG eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und diese dokumentieren. Mit Hilfe der folgenden Checkliste möchten wir Sie bei der Umsetzung Ihrer Gefährdungsbeurteilung, erweitert um die Gefahren durch Covid-19, unterstützen. Die Checkliste basiert auf den Vorgaben der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Bitte füllen Sie die folgende Checkliste aus und ergänzen Sie damit Ihre Gefährdungsbeurteilung in der Praxis. Als Teilnehmer des BuS-Dienstes der Zahnärztekammer Nordrhein steht Ihnen bei Fragen selbstverständlich Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit über die Hotline kostenlos zur Verfügung. Praxen in der Regelbetreuung (Streit, TÜV, PEMA, etc.) kontaktieren zur Umsetzung der Maßnahmen bitte ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsmediziner. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld über ggfs. anfallende Beratungskosten.

### **Arbeitsplatzgestaltung**

**In Praxen ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und pro Person sind mindestens 10 Quadratmeter Fläche einzuplanen.**

Wird durchgeführt:

- Ja geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich.
- Nein hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen.

#### **Wenn Nein:**

- Im Anmeldebereich oder an nahestehenden Arbeitsplätzen sollten zwischen den Beschäftigten und Patienten bzw. Patientinnen transparente Abtrennungen angebracht werden.
- Konsequentes Tragen von FFP2-Masken oder darüberhinausgehender Atemschutz

#### **1. Sanitär- und Pausenräume**

**Die Einhaltung der Abstandsregel ist auch in Sanitär- und Pausenräumen zu gewährleisten.**

- Ja geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich.
- Nein hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen.

**Wenn Nein:**

Maßnahmen in Pausenräumen sind insbesondere die Anpassung der Bestuhlung, das Aufbringen von Bodenmarkierungen, das regelmäßige Lüften oder Dauerlüften und die gestaffelte Organisation von Arbeits- und Pausenzeiten mit dem Ziel, die Belegungsdichte zu verringern. Idealerweise werden Pausen im Freien verbracht.

**Die Pausenräume müssen regelmäßig gereinigt werden.**

Ja geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich

Nein hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen

**Wenn Nein:** Für eine ausreichende Reinigung und Hygiene ist zu sorgen, eventuell mit verkürzten Reinigungsintervallen. Sanitärräume sollen arbeitstäglich mindestens einmal gereinigt werden.

**2. Lüftung****Die Pausenräume müssen regelmäßig gelüftet werden.**

Wird durchgeführt:

Ja geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich.

Nein hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen.

**Wenn Nein:**

Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Die einfachste Form der Lüftung ist die Stoßlüftung. Ein Luftaustausch sollte regelmäßig alle 20 Minuten erfolgen. Dies gilt für alle Arbeits-, Pausen- und Sanitärräume – auch bei ungünstiger Witterung. Empfohlen wird dabei:

- Fenster und Praxistüren komplett öffnen und idealerweise für Durchzug in den Räumen sorgen (Querlüftung)
- Ca. 3 bis 5 Minuten lüften im Winter (schneller Luftaustausch aufgrund des hohen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft)
- Ca. 10 bis 15 Minuten lüften im Sommer (langsamer Luftaustausch aufgrund des geringen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft)
- Eine kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster kann ergänzend zur Stoßlüftung sinnvoll sein, um ein zu starkes Ansteigen einer möglichen Konzentration virenbelasteter Aerosole in der Raumluft zu vermeiden

- Pausenräume sind grundsätzlich regelmäßig zu lüften. Sollten mehrere Personen gleichzeitig die Pausenräume nutzen, sollten diese durchgängig gelüftet werden

**Kommen raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen, zum Beispiel Klimaanlage) zum Einsatz?**

- Ja hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen.  
 Nein geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich.

**Wenn Ja:**

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen, zum Beispiel Klimaanlage) ist insgesamt als gering einzustufen, sofern:

- ausreichend Außenluft zugeführt wird
- oder der Umluftanteil über einen geeigneten Filter geleitet wird. Kann ein Umluftbetrieb nicht vermieden werden, sollen nach Möglichkeit höhere Filterstufen eingesetzt werden (zum Beispiel von Klasse F7 auf F9), sofern technisch möglich können auch HEPA-Filter der Klassen H13 oder H14 verwendet werden.

RLT-Anlagen sollen daher nicht abgeschaltet, sondern der Außenluftanteil möglichst erhöht werden. Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, soweit sie nicht über einen ausreichenden Filter verfügen, soll unterbleiben, weil er im Einzelfall infektionsfördernd sein kann. Eine regelmäßige Wartung der Anlage ist sicherzustellen. Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten [www.bgw-online.de/corona-lueftung](http://www.bgw-online.de/corona-lueftung)

3. **Hausbesuche und Fahrten mit Dienstfahrzeugen**

**Führen Sie Hausbesuche/Heimbesuche mit Dienstfahrzeugen durch?**

- Ja hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen.  
 Nein geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich.

**Wenn Ja:**

- gleichzeitige Nutzung durch mehrere Personen möglichst vermeiden
- Ist dies nicht möglich, tragen alle Insassen FFP2-Masken oder einen darüber hinausgehenden Atemschutz
- Während der Fahrten ist stets auf ausreichende Frischluftzufuhr zu achten. Das Gebläse sollte jedoch nicht auf Umluft eingestellt sein
- Die Fahrzeuge sollten zusätzlich mit Utensilien zur Händehygiene und Desinfektion, mit Papiertüchern und Müllbeuteln ausgestattet werden

- Die Innenräume der Fahrzeuge sind regelmäßig mindestens mit fettlösenden Haushaltsreinigern zu säubern. Nutzen unterschiedliche Personen das Fahrzeug, ist es vor jedem Wechsel der Insassen zu reinigen

#### 4. **Besondere Infektionsschutzmaßnahmen**

**Wurden in der Praxis besondere Infektionsschutzmaßnahmen sowohl für die Beschäftigten als auch für den Umgang mit Patienten bzw. Patientinnen festgelegt?**

Ja geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich.

Nein hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen.

##### **Wenn Nein:**

- Nach Betreten der Praxisräume sollten sich alle Beschäftigten sowie andere Personen die Hände gründlich waschen oder desinfizieren. Bei den Patienten bzw. Patientinnen ist im Rahmen der Anmeldung bzw. der Anamnese abzuklären, ob eine SARS-CoV-2-Infektion oder ein Verdacht darauf besteht
- Patientinnen und Patienten sowie weitere Personen tragen in den Praxisräumen die entsprechende Bedeckung von Mund und Nase nach den jeweiligen Verordnungen der Länder
- Es wird empfohlen, das Personal regelmäßig auf Covid-19 testen zu lassen. Die spezifischen Infektionsschutzmaßnahmen für zahnärztliche Praxen sind für die Beschäftigten in der „TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege“ sowie in der neuen „TRBA 255 – Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst“ festgelegt
- Weitere Empfehlungen für die Behandlung der Patienten und Patientinnen in zahnärztlichen Praxen finden sich im „System von Standardvorgehensweisen für Zahnarztpraxen während der Coronavirus Pandemie“ vom Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV). Auch die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hält Informationen bereit

#### 5. **Homeoffice – Büroorganisation**

**Ist es in Ihrer Praxis generell möglich, Ihren Mitarbeitenden Home-Office zu ermöglichen?**

Ja geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich.

Nein hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen.

**Wenn Nein:**

- Ist es dennoch erforderlich, dass mehrere Personen die Büroräume gleichzeitig nutzen, darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Person nicht unterschritten werden.
- Abstände von mindestens 1,5 Metern sind einzuhalten und es sind Lüftungsmaßnahmen durchzuführen.

6. **Interne Besprechungen und Schulungen von Beschäftigten**

**Führen Sie Besprechungen im Team durch?**

Ja hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen.

Nein geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich.

**Wenn Ja:**

Besprechungen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Wenn Sie Besprechungen durchführen:

- Auf Abstand achten
- eine Person pro 10 Quadratmeter Fläche
- Abstände von mindestens 1,5 Metern, FFP2-Masken oder darüber hinausgehender Atemschutz, Händehygiene sowie Lüftungsregeln

7. **Ausreichende Schutzabstände**

**Ist es generell möglich, die 1,5 Meter Schutzabstand zu anderen Personen einzuhalten?**

Ja geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich.

Nein hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen.

**Wenn Nein:**

- Während der Behandlung dürfen sich unter konsequenter Einhaltung der Schutzmaßnahmen lediglich der jeweilige Patient bzw. die jeweilige Patientin und der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin sowie die jeweilige Assistenz einander nähern
- Wo Personenansammlungen entstehen können (zum Beispiel an der Anmeldung oder in Wartebereichen und Spielecken), sollen Schutzabstände etwa durch Bodenmarkierungen oder Absperrband gut erkennbar sein bzw. die Personenanzahl gezielt angepasst werden

## 8. Arbeitsmittel

**Können alle Arbeitsmittel in der Praxis, darunter beispielsweise auch Schreibgeräte, personenbezogen verwendet werden?**

Ja geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich.

Nein hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen.

### **Wenn Nein:**

- Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel, wie Telefon, Tastaturen oder Kartenlesegeräte, und andere Oberflächen, mit denen die Beschäftigten bzw. Patienten und Patientinnen in Berührung kommen, sind regelmäßig nach dem aktuellen Hygieneplan zu reinigen
- Kontaktloses Bezahlen und Ablesen der Krankenversicherungskarte ist zu bevorzugen
- Die Arbeitsmittel, die in einer ärztlichen oder zahnärztlichen Praxis zur Behandlung der Patienten bzw. Patientinnen verwendet werden, sind gemäß aktuellem Hygieneplan zu verwenden bzw. aufzubereiten

## 9. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

**Ist es generell möglich, die 1,5 Meter Schutzabstand zu anderen Personen auch bei Pausen oder beim Schichtwechsel einzuhalten?**

Ja geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich.

Nein hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen.

### **Wenn Nein:**

- Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Räumlichkeiten ist zeitlich zu entzerren – etwa durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten oder durch Schichtbetrieb. Bei der Arbeitsplanung soll darauf geachtet werden, dass möglichst dieselben Beschäftigten in feste Teams eingeteilt werden. Springertätigkeiten sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Zu Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen ein Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter auf engem Raum vermieden werden. Das betrifft vor allem die Pausen- und Sanitärräume
- Bei der Terminvergabe für die Patienten und Patientinnen ist der zeitliche Mehraufwand für die angepassten Hygienemaßnahmen oder das Lüften der Behandlungsräume zu beachten

#### 10. Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und persönlicher Schutzausrüstung

**Ist es generell möglich, die Schutzkleidung getrennt von der privaten Kleidung zu lagern?**

Ja geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich.

Nein hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen.

**Wenn Nein:**

- Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Nutzung jeglicher persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Arbeitskleidung und PSA sind getrennt von der Alltagskleidung aufzubewahren
- Weitere Infektionsschutzmaßnahmen zum Umgang mit Arbeits- und Schutzkleidung sind in der „TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege“ festgelegt

#### 11. Zutritt praxisfremder Personen

**Ist der Zutritt von Patientinnen und Patienten oder anderer Personen, zum Beispiel von Handwerks-, Kurier- und Lieferdiensten, organisiert?**

Ja geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich.

Nein hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen.

**Wenn Nein:**

- Der Zutritt von Patientinnen und Patienten oder anderer Personen, zum Beispiel von Handwerks-, Kurier- und Lieferdiensten, sollte nach Absprache erfolgen. Wartezeiten in der Praxis sollen durch Terminvereinbarung vermieden werden. Die Anzahl der Patientinnen und Patienten muss sich nach der Größe der Praxis und den Gegebenheiten vor Ort richten
- Die Patientinnen und Patienten sowie weitere externe Personen sind über die Schutzmaßnahmen in der Praxis (Abstand halten, vorgeschriebene Bedeckung von Mund und Nase, Händehygiene, Einhalten Husten- und Niesetikette, regelmäßige Lüftung usw.) zu informieren. Dies kann u. a. durch Aushänge, mit Piktogrammen oder Hinweisen erfolgen

#### 12. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

**Ist es eine Handlungsanweisung bei Verdachtsfällen etabliert?**

Ja geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich.

Nein hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen.

**Wenn Nein:**

- Zeigt sich bei den Beschäftigten der Praxis ein Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, die sich vor allem durch Symptome wie Husten, Fieber, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust ergeben kann, hat die betroffene Person die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und sich gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben
- Unaufschiebbare zahnärztliche Behandlungen von Patienten und Patientinnen, die an Covid-19 erkrankt sind oder unter Verdacht stehen, daran erkrankt zu sein, sollen in der Regel in zahnärztlichen Behandlungszentren oder Schwerpunktpraxen (benannt durch die zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen der Länder) erfolgen
- Weitere Hinweise zur Behandlung von Covid-19-Patienten bzw. -Patientinnen oder Verdachtsfällen finden sich im „System von Standardvorgehensweisen für Zahnarztpraxen während der Coronavirus Pandemie“ vom IDZ und der KZBV. Auch die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hält Informationen bereit („Behandlungen von Infizierten und Patienten, die unter Verdacht stehen, an Covid-19 erkrankt zu sein, nach telefonischer Triage“)

13. **Psychische Belastungen durch Corona minimieren**

**Sind die psychischen Belastungen in der Corona-Pandemie berücksichtigt?**

Ja geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich.

Nein hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen.

**Wenn Nein:**

- Die BGW stellt ihren Mitgliedsunternehmen verschiedene Hilfsangebote wie beispielsweise die telefonische Krisenberatung, das Krisencoaching für Führungskräfte oder eine Hilfestellung nach Extremerlebnissen zur Verfügung: [www.bgw-online.de/psyche](http://www.bgw-online.de/psyche)
- Weitere Informationen bietet die DGUV-Handlungshilfe „Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten im Gesundheitsdienst während der Coronavirus-Pandemie“



#### 14. Atemschutz und persönliche Schutzausrüstung

**Haben Sie die persönliche Schutzausrüstung an die Erfordernisse der Corona-Pandemie angepasst?**

Ja geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich.

Nein hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen.

**Wenn Nein:**

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist bis auf Weiteres Folgendes umzusetzen:

- Beschäftigte tragen in den Räumen der Praxis FFP2-Masken
- Bei unmittelbarem, engem Kontakt mit einem Abstand unter 1,5 Meter zu Patientinnen oder Patienten sind gemäß der Empfehlung des Robert Koch-Instituts und dem Arbeitsausschuss für biologische Arbeitsstoffe FFP2-Masken oder ein darüber hin-ausgehender Atemschutz zu tragen. Zudem sind während der Behandlung Schutzkleidung und Augenschutz notwendig
- FFP2-Maske sind nach Herstellerangaben zu verwenden und zu wechseln. Bei Durchfeuchtung sind sie sofort zu wechseln

**Steht die persönliche Schutzausrüstung in ausreichende Menge zur Verfügung?**

Ja geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich.

Nein hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen.

**Wenn Nein:**

- Die Praxisleitung hat den Beschäftigten den eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske, Schutzkittel und -handschuhe sowie Augenschutz in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind im Umgang damit zu unterweisen
- Die Verwendung von FFP2-Masken und Atemschutzmasken führt zu erhöhten Belastungen. Es wird empfohlen, die Tragezeiten/Belastungen durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Pausen zu reduzieren

#### 15. Unterweisung und aktive Kommunikation

**Führen Sie regelmäßig Unterweisungen, insbesondere zum Umgang mit Covid-19 durch?**

Ja geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich.

Nein hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen.

**Wenn Nein:**

- Unterweisungen zum Arbeitsschutz müssen auch während der Pandemie durchgeführt und dokumentiert werden. Die Kommunikation der Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen gegen das SARS-CoV-2-Infektionsrisiko in der Praxis muss sichergestellt werden
- Unterweisungen der Praxisleitungen sorgen für Handlungssicherheit. Bei der Vorbereitung der Unterweisung kann sich die Praxisleitung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin beraten lassen. Die Ansprechpersonen sollten bekannt, der regelmäßige Informationsfluss sichergestellt sein und Schutzmaßnahmen erklärt werden. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette, Händehygiene, PSA) ist hinzuweisen

**16. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen**

**Werden Ihre Mitarbeiter über die arbeitsmedizinische Vorsorge aufgeklärt und wird diese zur Verfügung gestellt?**

Ja geringes Risiko, keine Maßnahmen erforderlich.

Nein hohes Risiko, Maßnahmen sind zeitnah durch \_\_\_\_\_ umzusetzen.

**Wenn Nein:**

- Eine erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge muss auch in der Ausnahmesituation der Pandemie weiterhin stattfinden. Auch die betriebsärztliche Beratung, vor allem zu besonderen Gefährdungen aufgrund von Vorerkrankungen oder individuellen Dispositionen, muss zur Verfügung stehen. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer Covid-19 zu befürchten ist, sollen auf die Wunschvorsorge hingewiesen werden. Ängste und psychische Belastungen sollten ebenfalls thematisiert werden können.
- Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin schlägt geeignete weitere Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt oder die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Die Praxisleitung erfährt davon nur, wenn der oder die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte und Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.